

**Stand: 03.12.2025**

## Ortsgemeinde Welchweiler

### Beschlussvorlage Teil A

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** redaktionellen Änderungshinweise oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

#### Eingang von Stellungnahmen:

#### **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

1. Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 28.10.2025)
2. Inexio (Email vom 29.10.2025)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.10.2025)
4. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (Schreiben vom 30.10.2025)
5. Creos Deutschland GmbH, Homburg (Email vom 31.10.2025)
6. Ericsson Services GmbH (Email vom 03.11.2025)
7. Kreisverwaltung Kusel – Untere Naturschutzbehörde (Email vom 04.11.2025)
8. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Schreiben vom 04.11.2025)
9. Amprion GmbH (Email vom 05.11.2025)
10. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Email vom 10.11.2025)
11. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Team Funkbetriebsauskunft (Email vom 14.11.2025)
12. Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 14.11.2025)
13. Pfalzwerke Netz (Schreiben vom 19.11.2025)
14. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 20.11.2025)
15. Vodafone GmbH (Email vom 20.11.2025)
16. Bundesimmobilien BImA (Email vom 25.11.2025)
17. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 26.11.2025)
18. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Kaiserslautern (Schreiben vom 25.11.2025)

#### **Nachbargemeinden**

19. Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Schreiben vom 31.10.2025)
20. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach (Schreiben vom 28.10.2025)
21. Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (Email vom 11.11.2025)

### Beschlussvorlage Teil B

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden haben **z. T. abwägungsrelevante Anregungen** und/ oder redaktionelle Hinweise vorgebracht:

#### **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden / Ortsgemeinden**

#### Eingang von Stellungnahmen

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Erdgeschichte (Email vom vom 28.10.2025).....                         | 2 |
| 2 | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie (Email vom vom 28.10.2025) .....                    | 2 |
| 3 | Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Schreiben vom 28.01.2025) .....                                | 3 |
| 4 | Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Kusel (Schreiben vom 24.11.2025) .....                           | 4 |
| 5 | SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 17.11.2025) ..... | 6 |
| 6 | Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 27.11.2025) .....   | 7 |

### Beschlussvorlage Teil C

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

## Zu Teil B – abwägungsrelevante Inhalte

### Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB

#### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Erdgeschichte (Email vom 28.10.2025)	Wir haben das untenstehende Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/ Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Ihre mit der Planung beauftragte Firma hat allerdings im Abschnitt 6.2.7 (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter) eine falsche Feststellung getroffen: „Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG sind innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums nicht vorhanden.“ Das trifft zumindest für Erdgeschichtliche Denkmäler nicht zu. Neben im Boden verborgenen Denkmälern sind in der Datenbank PGIS der GDKE im Plangebiet zwei Fundstellen verzeichnet. Bitte korrigieren Sie den Entwurf für die Aufhebung. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die entsprechende Textpassage unter Abschnitt 6.2.7 wird korrigiert.	<b>Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Unterlagen entsprechend angepasst werden.</b>
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie (Email vom 28.10.2025)	Gegen die Aufhebung der Bebauungspläne besteht seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.	Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen und bei ggf. stattfindenden Neuplanungen zu beachten.	<b>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</b>

	<p>Für künftige Planungen möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass sich im Geltungsbereich bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhalungs- und Umgebungsschutz genießt (s. beigefügte Kartierung).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
<p>3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Schreiben vom 28.01.2025)</p>	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne "Krummenacker Höhe" und "Krummenacker Höhe, 1. Planänderung" von den auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerks-feldern "Karl", "Gustav Adolph" und Hersdörffer Glück" teilweise überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass uns nur vereinzelte Dokumentationen zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz vorliegen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen und bei ggf. stattfindenden Neuplanungen zu beachten. Im Falle einer Aufhebung des BP sind die Hinweise nicht relevant.</p>	<p><b><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p>

	<p>Sollten Sie bei zukünftigen Bebauungsplänen auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b> <u>–allgemein:</u> Gegen die Aufhebung der beiden Bebauungspläne bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. <u>Landeserdbebendienst:</u> In der Verbandsgemeinde existieren keine Erdbebenmessstationen, auch Schutzbereiche benachbarter Stationen sind nicht betroffen. <u>-mineralische Rohstoffe</u> Gegen die Aufhebung der beiden Bebauungspläne bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. <b>Geologiedatengesetz (GeolDG)</b> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischer Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p>		
<p>4 Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Kusel (Schreiben vom 24.11.2025)</p>	<p>Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes, sowie dessen 1. Planänderung auf der Gemarkung Welchweiler bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung folgender Hinweise: Bei Neuaufstellung von Bebauungsplänen ist das Forstamt Kusel im Genehmigungsprozess zu beteiligen. Wird eine Änderung der Bodennutzungsart (Aufforstung</p>	<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen und bei ggf. stattfindenden Neuplanungen zu beachten.</p>	<p><b>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</b></p>

	<p>oder Rodung) notwendig, so bedarf es einer waldrechtlichen Genehmigung durch das zuständige Forstamt Kusel. Der schriftliche Antrag auf Umwandlung ist beim zuständigen Forstamt Kusel zustellen.</p> <p><b>Situationsbeschreibung:</b> Der Ortsgemeinderat Welchweiler hat die Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Planänderung“ beschlossen.</p> <p>Auf Grund der derzeitigen Höhenbegrenzung, sowie der Beschränkung auf drei Windenergieanlagen sollen die Bebauungspläne aufgehoben werden. Ziel ist es, modernere, leistungsfähigere Windenergieanlagen dort zu errichten.</p> <p>Durch die Aufhebung der Bebauungspläne fallen zukünftige Bauvorhaben unter die Regelungen des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).</p> <p><b>Bewertung:</b> Im Geltungsbereich befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG).</p> <p>Das Flurstück 2150 Gem. Welchweiler, sowie die Teilfläche des Flurstücks 2143 sind in den aufzuhebenden Bebauungsplänen als Flächen für Wald ausgewiesen. Weiterhin grenzen im Westen des Geltungsbereiches weitere Waldflächen an.</p> <p><b>Begründung:</b> Nach § 1 LWaldG ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln.</p> <p>Wald im Sinne des § 3 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes waren, muss eine Überschildung durch Waldbäume von mindestens 50 v. H. erreicht sein.</p> <p>Als Wald gelten nach § 3 Absatz 2 LWaldG auch kahl ge-</p>		
--	---	--	--

	<p>schlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen sowie Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze im Wald.</p> <p>Nach § 13 LWaldG sind bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Waldes berühren können, die Forstämter zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Wald darf nach § 14 Absatz 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.</p>		
5	<p>SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 17.11.2025)</p> <p>Der Anlass zur Aufhebung der Bebauungspläne begründet sich in der Hinsicht, dass die Satzung, welche aus dem Jahr 2006 (Änderung Mai 2007) stammt, Festsetzungen enthält, die zwischenzeitlich teilweise nicht mehr zeitgemäß sind.</p> <p>Da der Bebauungsplan keine sinnvollen Festsetzungen mehr trifft und somit seine städtebauliche Steuerungsfunktion verloren hat, ist seine Aufhebung vorgesehen.</p> <p>Mit der Aufhebung wird das betroffene Plangebiet in den unbeplanten Außenbereich überführt.</p> <p>Zusammenfassend erfolgt die Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Planänderung“ aufgrund der bereits erfolgten vollständigen Entwicklung des Gebiets.</p> <p>Aktuell ist die Neuerrichtung moderner, leistungsfähiger Windenergieanlagen geplant.</p> <p>Mit der Aufhebung des Bebauungsplans gehen direkt keine Bau – oder Abrissarbeiten einher. Die derzeitigen Bestandsnutzungen (fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung, Windkraftanlagen) bleiben durch die Aufhebung erhalten.</p> <p>Unter Beachtung der n. g. Anmerkungen zum "Bodenschutz" werden mit der Aufhebung ansonsten keine fachlichen Belange berührt.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplans als formaler Akt der Bauleitplanung löst unmittelbar keinen Eingriff in das</p>	<p>In Kapitel 6.2.2 Schutzgut Boden und Fläche kann ein entsprechender Hinweis auf die hohe Bodenfunktion im nordöstlichen Teil des Flurstücks 2143/0 verwiesen werden, so dass dies in den nachgelagerten Ebenen beachtet werden kann.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass das Gebiet sich in einem Bereich befindet, in dem Massenbewegungen verzeichnet sind, kann ebenfalls in dieses Kapitel aufgenommen werden.</p>	<p><b><i>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die Hinweise in Kapitel 6.2.2 aufzunehmen.</i></b></p>

	<p>Schutzgut Boden aus. Dennoch ist verfahrensbedingt auch für die Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht erforderlich. In diesem wird zum Schutzgut Boden einerseits der derzeitige Zustand umrissen und andererseits auch zu Veränderungen beim avisierten Neubau von Anlagen in dem Gebiet eine Prognose abgegeben. Diesen Ausführungen im Umweltbericht kann so nicht beigepflichtet werden. Die Bodenfunktion im nordöstlichen Teil des Flurstücks 2143/0 ist "hoch" eingestuft und sollte von daher auch bei der Standortsuche für neue Anlagen ausgespart werden. Daneben zeigen Erfahrungen aus aktuellen Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen, dass die Flächeninanspruchnahme (u. a. auch aufgrund der größeren Einzelbauteile) gegenüber alten Anlagen eben doch signifikant zugenommen hat. Während hier die Versiegelung durch den Bebauungsplan auf 300 m<sup>2</sup>/Anlage beschränkt war, liegt die Größenordnung für die Flächenbeanspruchung (dauerhaft und temporär) bei modernen Anlagen bei ca. 5.000 - 10.000 m<sup>2</sup>/Anlage. Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans gemäß der <b>Rutschungsdatenbank</b> des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) in einem Bereich befindet, in dem Massenbewegungen verzeichnet sind. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor.</p>		
<p>6 Planungs- gemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 27.11.2025)</p>	<p>Laut Verfahrensunterlagen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Welchweiler am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ (rechtskräftig seit dem Jahr 2006) und „Krummenacker Höhe, 1. Planänderung (rechtskräftig seit Mai 2007) in Welchweiler beschlossen. Das rund 19,9 ha große Plangebiet der Aufhebung befindet sich südwestlich der Ortslage Welchweiler. Anlass der Aufhebung</p>	<p>Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch auf die mögliche weitere Planung und sind dort selbstverständlich zu beachten und einzubeziehen.</p>	<p><b>Der Ortsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</b></p>

	<p>sei laut Planunterlagen, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Bebauungspläne – die Steuerung und Ordnung der Ansiedlung von Windenergieanlagen - durch die Errichtung der drei geplanten Anlagen vollständig umgesetzt wurde. Laut Planunterlagen verfolgt die Ortsgemeinde Weichweiler das Ziel, die bestehenden Anlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen zu ersetzen und entsprechend den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben.</p> <p>Gemäß rechtskräftigen ROP IV Westpfalz befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56 ROP IV Westpfalz). Es ist als Sonstige Freifläche und anteilig als Sonstige Waldfläche dargestellt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken zur geplanten Aufhebung der Bebauungspläne „Krummenacker Höhe“ und „Krummenacker Höhe, 1. Planänderung“ in der OrtsgemeindeWelchweiler.</p> <p>Die Prüfung der bauleitplanerischen Zulässigkeit der Aufhebung der o. g. Bebauungspläne erfolgt durch die zuständige untere Landesplanungsbehörde. Sofern noch nicht erfolgt, wird eine entsprechende Abstimmung angeraten.</p> <p>Erlauben Sie uns allerdings, mit Blick auf das in den Unterlagen benannte Ziel, die bestehenden Anlagen durch moderne, leistungsfähige Windenergieanlagen zu ersetzen, ergänzend vorsorglich auf folgende Aspekte hinzuweisen:</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich.</p> <p>Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).</p> <p>Rheinland-Pfalz erhöht und beschleunigt den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz. Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und</p>		
--	---	--	--

	<p>den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Feststellung der Verträglichkeit sind dabei die im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP (geänderten) landesplanerischen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) zu beachten bzw. zu berücksichtigen ebenso wie weitere fachgesetzliche Vorgaben bzw. Neuerungen. Entsprechend hat der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 31.12.2022 folgenden Grundsatbschluss gefasst:</p> <p>„Die Regionalvertretung beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie. Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des RÖP IV Westpfalz schließen etwaige - daraus resultierende - Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein.“</p> <p>Weiterhin hat die Regionalvertretung am 06.12.2023 folgenden Beschluss einer Rotor-Out- Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz gefasst:</p> <p>„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung).“</p> <p>Am 27.05.2025 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>„Vor Eintritt in die Offenlagephase der 4. Teilfortschreibung des RÖP IV Westpfalz wird die laufende Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verlauf zeitlich gestaffelte) Teilbereiche aufgetrennt:</p>		
--	---	--	--

	<p>„Windenergie“ einerseits und „Besondere Funktion Gewerbe0/ Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung“ sowie „Vorbehaltsgebiete FFPVÄ“ andererseits. Dabei wird der Teilbereich „Windenergie“ zur Einhaltung der stringenten Terminvorgaben des Landes zeitlich prioritär vorangetrieben.“</p> <p>Unter der Voraussetzung der o. g. Beschlussfassung der Regionalvertretung zur Verfahrensabtrennung wurden weiterhin folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Bereich „Windenergie“ (Kap. 11.3.2) als Entwurf zur Offenlage.“</p> <p>„Die Regionalvertretung beschließt zudem die Offenlage des v. g. Teilbereichs Windenergie gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. §10 Abs. 1 LPIG RLP“.</p> <p>Aktuell liegt ein Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Stand: Offenlagebeschluss: 27.05.2025) vor. Der Planentwurf wurde vom 12. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025 Öffentlich ausgelegt.</p> <p>Anregungen und Hinweise konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist (bis einschließlich 15. Oktober 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Westpfalz vorgebracht werden. Bis einschließlich 29. Oktober 2025 wurden noch einzelnen Gebietskörperschaften bzw. (Fach-)Behörden ausnahmsweise Fristverlängerungen gewährt.</p> <p>Derzeit läuft seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwände.</p> <p>Gemäß dem aktuellen Planungsstand Vorranggebiete Windenergienutzung der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz (Stand: Offenlagebeschluss 27.05.2025) würde die Standortfläche der geplanten WEA nicht in der potentiellen Vorranggebietskulisse Windenergie liegen.</p> <p>Entsprechend wird aus regionalplanerischer Sicht bei</p>		
--	--	--	--

	<p>Planungen zur Ersetzung der bestehenden Anlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen zur Klärung der planungsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin auf die für die Windkraft gemäß Vierte TF LEP IV RLP gefassten Ziele und Grundsätze verwiesen. Auf die darin enthaltenen Maßgaben und Anforderungen (insbesondere G 163 c, Z 163 d (i. V. m. Z 57 3. TF ROP IV Westpfalz), G 163 g, Z 163 h, Z 163 i 4. TF LEP IV RLP) wird vollumfänglich verwiesen und grundsätzlich bei entsprechenden Verfahren frühzeitig die Beteiligung der hierfür zuständigen Fachbehörden angeraten.</p> <p>Gemäß G 163 c LEP IV RLP sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund einer anteiligen Überlagerung mit Sonstigen Waldflächen wird aus regionalplanerischer Sicht vorsorglich bei künftigen Planungen die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde (insbesondere mit Verweis auf Z 163 d LEP IV RLP) angeregt.</p> <p>Die gemäß Z 163 d LEP IV RLP benannten natur-, artenschutz- und wasserschutzfachlichen sowie landschaftsbezogenen Ausschlusskriterien sind zu beachten bzw. die angeführten Aspekte mit zu berücksichtigen. Weiterhin weisen wir an dieser Stelle auf den Fachbeitrag „Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ vom November 2023 hin. Wir empfehlen daher grundsätzlich eine entsprechende Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung und Prüfung etwaiger Betroffenheiten. Gemäß Z 163 d LEP IV RLP ist u. a. die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten sowie in Natura-2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht (verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20 c) ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch eine Klärung und Abstimmung (des Umfangs) etwaiger natur- und artenschutzfachlicher (Vor-)Prüfungen, auch bei indirekten Betroffenheiten zu an-</p>		
--	---	--	--

	<p>grenzenden oder im Umfeld befindlicher FFH-, Vogel-schutz-, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete ebenso wie etwaige im Plangebiet verortete Biotopkomplexe mit den zuständigen Fachbehörden gemäß aktueller landesplanerischer und fachgesetzlicher Regelungen. Gemäß G 163 g LEP IV RLP, 4. TF, ist das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soli-Bestimmung formuliert.</p> <p>Zugleich soll aber dennoch angestrebt werden, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu etablieren, um auch künftig eine Beeinträchtigung der Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden. Dieser Grundsatz sollte Berücksichtigung finden, wobei hierzu bei Repowering zugleich ein Verweis auf Z 163 i LEP IV RLP ergeht.</p> <p>Im Kontext des gemäß Z 163 h LEP IV RLP erforderlichen Mindeststandards sollen von Windenergieanlagen mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten werden.</p> <p>In diesem Kontext weisen wir weiterhin vorsorglich daraufhin, dass gemäß Informationen durch die Oberste Landesplanungsbehörde nunmehr auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder ein urbanes Gebiet darstellen - anders als bei Aussiedlerhöfen (privilegierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) - bei der Errichtung einer WEA die Zielvorgabe greift.</p> <p>Gemäß Rauminformationssystem (RIS) der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl reicht das Plangebiet anteilig in die 900 m Pufferzone zu Siedlungen hinein. Der gemäß Z 163 h LEP IV RLP benannte Mindestabstand</p>		
--	---	--	--

	<p>ist bei künftigen Planungen einzuhalten. Dies wäre bei Planungen zu prüfen und zu beachten.</p> <p>Gemäß Z 163 i LEP IV RLP ist das Repowering älterer Windenergieanlagen besonders zu fördern. Im Rahmen eines Repowerings älterer Windenergieanlagen dürfen demnach die Vorgaben des 2 163 h LEP IV RLP unterschritten werden. Maßgaben hierzu formuliert Z 163 i LEP IV RLP. Gemäß RIS reicht das Plangebiet allerdings auch anteilig in die 700 m Pufferzone zu Siedlungen hinein. Dies wäre bei Planungen zu prüfen und zu beachten. Das Plangebiet grenzt laut Planunterlagen im Norden unmittelbar an die Kreisstraße K 36. Im Zuge eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage der 4. TF des ROP IV Westpfalz Teilbereich Windenergie erfolgten nach einer ersten Sichtung auch Hinweise zu Mindestabständen zu klassifizierten Straßen. Aus regionalplanerischer Sicht wird bei Planungen entsprechend auch eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde empfohlen.</p> <p>Mit Blick auf den Aspekt Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen künftiger Planungen ist aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich wie folgt auszuführen: Die Energiewende und der Klimaschutz erfordern einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien. Dabei wird wie angeführt gegenwärtig neben der Windenergie gerade auch Freiflächenphotovoltaik (FFPV) ausgebaut, um die Menge an nachhaltig produzierter Energie zu steigern und die immer weiter steigenden Bedarfe zu decken. In der Region Westpfalz ist hierbei aktuell ein anhaltender Zubau landwirtschaftlicher Fläche zu erkennen. Aus regionalplanerischer Sicht wird entsprechend grundsätzlich ange-regt zu prüfen, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) zu entwickeln und einen Fokus auf Maßnahmen ohne einen landwirtschaftlichen Flächenentzug (insbesondere von Vorranggebiete Landwirtschaft) zu legen.</p>		
--	---	--	--